

## Revision des Fernmeldegesetzes und zweier Verordnungen

Der Bundesrat hat die Entwürfe für eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG), der Fernmeldedienstverordnung (FDV) und der Adressierungselementverordnung (AEFV) in die Vernehmlassung gegeben. Die interessierten Kreise können bis zum 15. Oktober zu den Entwürfen Stellung nehmen. Kernpunkte der Revision sind die Entbündelung der letzten Meile (ULL), die Einführung der ex-ante-Regulierung und die Anpassung an das neue Fernmelde-recht der EU.

### Entbündelung der letzten Meile auf Verordnungsebene

Ursprünglich war die Kommunikationskommission (ComCom) davon ausgegangen, dass sie über Mietleitungen und über die Entbündelung der letzten Meile im Rahmen von Interkonkurrenzverfahren und auf der Basis des geltenden Rechts entscheiden könne.

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2001 in Sachen Commcare betreffend Mietleitungen und nach der Abweisung des Interkonkurrenzgesuchs der TDC AG Switzerland betreffend alle 3 Formen der Entbündelung durch die ComCom vom 5. Februar 2002 können die Mietleitungen ebenso wie die Entbündelung aber nur noch auf dem Weg der Rechtsetzung dem Interkonkurrenzregime unterstellt werden.

Der Bundesrat erachtet die gesetzliche Grundlage im FMG als genügend, um die Mietleitungen und alle 3 Formen der Entbündelung in der FDV als Interkonkurrenzfälle regeln zu können. Die marktbeherrschenden Anbieterinnen müssen gemäss dem FDV-Entwurf Basisangebote für ihre Interkonkurrenzdienstleistungen neu auch für Mietleitungen und für die 3 Formen der Entbündelung machen (Art. 43 Abs. 1 E-FDV).

### Ex-Ante-Regulierung

Nach geltendem Recht kann die ComCom erst auf Gesuch einer Fernmeldedienstanbieterin im Rahmen eines ordentlichen Interkonkurrenzverfahrens beurteilen, ob ein Unternehmen einen Markt für Fernmeldedienste beherrscht, und dann die Interkonkurrenzbedingungen verfügen. Dieses Verfahren hat sich als schwerfällig, langwierig und zu wenig wettbewerbsfördernd erwiesen.

Die ComCom soll deshalb in Zukunft von Amtes wegen - also unabhängig von der Anhängigmachung eines Interkonkurrenzverfahrens durch eine Fernmeldedienstanbieterin - regelmässig relevante Märkte bestimmen. Relevant sind Märkte, wenn sich in ihnen eine Regulierung rechtfertigen könnte und sie sich von anderen Märkten sinnvoll abgrenzen lassen. In diesen Märkten soll sie periodisch prüfen, ob der Wettbewerb wirksam ist oder ob der entsprechende Markt von einer Fernmeldedienstanbieterin beherrscht wird (Art. 11 Abs. 1 E-FMG). Marktbeherrschende Unternehmen müssen der ComCom Standardangebote zur

Genehmigung vorlegen (Art. 11 Abs. 2 E-FMG). Diese Standardangebote dienen dann als Grundlage für Vereinbarungen der marktbeherrschenden Unternehmen mit anderen Anbieterinnen im Bereich Zugang und Interkonkurrenz. Die neue Regelung, die sich in der Praxis der übrigen europäischen Länder bewährt hat, soll die Rechtssicherheit und die Transparenz des Telekommunikationsmarktes für alle Fernmeldediensteanbieterinnen verbessern und die Interkonkurrenzverfahren beschleunigen.

### Weitere Anpassungen an das neue EU-Recht

Das Schweizerische Fernmelderecht soll auch in Zukunft möglichst europakompatibel sein und darum an den im Frühjahr verabschiedeten neuen EU-Telekommunikationsrechtsrahmen angepasst werden. Neben der in der EU bereits geltenden Entbündelung der letzten Meile und der Ex-Ante-Regulierung soll daher auch das im EU-Recht geltende System der Allgemeingenehmigung in der Schweiz umgesetzt werden. Wer Fernmeldedienste für andere erbringen will, benötigt darum selbst dann keine Konzession mehr, wenn er die benutzten Fernmeldeanlagen unabhängig betreibt. Er muss sich beim Bundesamt für Kommunikation nur noch melden. Die Markteintrittsbarriere der Konzessionspflicht wird damit entfernt. Für die Grundversorgung und für die Nutzung von Funkfrequenzen werden allerdings wie bisher Konzessionen vergeben. Auch Adressierungselemente unterliegen weiterhin der Zuteilung auf Gesuch hin.

### Konsumenten- und Datenschutz

Der Konsumentenschutz wird an das EU-Recht angepasst und gleichzeitig verstärkt. So kann der Bundesrat die Veröffentlichung von Qualitätsinformationen für Dienstleistungen vorschreiben und Preisobergrenzen für Dienste der Grundversorgung und für Mehrwertdienste (z.B. 0906er Nummern) festlegen. Bei den Mehrwertdiensten hat sich gezeigt, dass z.T. exorbitante Entgelte pro Anruf verlangt werden und dass die bestehenden Anzeigepflichten die Konsumenten nur in begrenztem Mass schützen. Werbebotschaften (E-Mails, Fax, SMS, Telefon etc.) sind neu nur mit der Zustimmung des Empfängers erlaubt («Opt-in-Modell»). Konsumentenstreitigkeiten können vor eine Schlichtungsstelle gebracht werden, die allerdings keine verbindlichen Entscheide fällen kann. Auch der Datenschutz wird detailliert geregelt.

### Weitere Planung

Je nach Ausgang des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Beratungen könnten die Verordnungsrevisionen Anfang 2003, die Gesetzesrevision Anfang 2004 in Kraft treten. ■